

## 7. Ganztagsbetrieb

Ganztagschulen und Schulen mit ganztägigem Unterricht gestalten den verlängerten Schultag in eigener Verantwortung unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. Die Erteilung des Pflichtunterrichts hat oberste Priorität.
  2. Die Verlässlichkeit (Schuljahrgang 1 bis 4) ist sicherzustellen.
  3. Die Ganztagsangebote ergänzen die Punkte 1 und 2 unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sinnvoll und ressourcengerecht.
- Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Bis zu einer örtlichen Inzidenz von 50 umfasst das Kohortenprinzip im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge, bei einer Inzidenz von > 50 maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.

Für die Durchführung von Chor- und Orchesterproben wird auf die jeweils gültigen Vorgaben der „Niedersächsischen Corona-Verordnung“ sowie den gültigen Rahmen-Hygieneplan verwiesen.

Abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen steht das Ganztagsangebot in den Schulen ggf. nur eingeschränkt bzw. in veränderter Form zur Verfügung.

Losgelöst von der Organisationsform und den Elementen des herkömmlichen Ganztagsangebots können auch am Nachmittag Lern- und Sprachförderangebote eingerichtet werden, um Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen gezielt zu unterstützen.

Für die Organisation des gemeinsamen Mittagessens sind die jeweils gültigen Hinweise des Rahmen-Hygieneplans zu beachten.

### Kooperationsverträge im Ganztag

Die Schulen erhalten hinsichtlich der vertraglichen Gestaltung des Ganztags (GT) Unterstützung durch die Fachdezernate 1-S der NLSchB. Die Beratung erfolgt derzeit unter der Prämisse „Vertragsanpassung vor Vertragsauflösung“ und sieht vor, im Rahmen bestehender Verträge einen Leistungsaustausch zu ermöglichen. Die Verträge, die in der Regel die Erbringung eines GT-Angebotes am Nachmittag zum Gegenstand haben, sind hierfür ggf. anzupassen. In Betracht kommen Modifikationen sowohl in zeitlicher Hinsicht (Erbringung zu einem späteren Zeitpunkt) als auch bei der Art des Angebots. Die Grenze der Flexibilität ergibt sich aus der jeweils geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung und dem Niedersächsischen Schulgesetz.

Wenn ein Ganztagsangebot aufgrund einer Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht durchgeführt werden kann, erlischt der Zahlungsanspruch des Kooperationspartners gegen die Schule in dem Umfang wie die vereinbarte Leistung nicht erbracht worden ist. Soweit aber die Schule aus anderen Gründen die vertraglich vereinbarte Leistung nicht abrufen kann, bleibt der Zahlungsanspruch des Kooperationspartners grundsätzlich bestehen.

Die Erbringung von GT-Angeboten durch Kooperationspartner kann auch zukünftig nur auf Basis der Musterverträge erfolgen. Es wird empfohlen, die Unterstützung der NLSchB in Anspruch zu nehmen.

Auszug aus: [https://schulnetzmail.nibis.de/files/9453e252f2b9452d844be7154853c577/2020-11-17\\_Leitfaden-Schule-in-Corona-Zeiten\\_UPDATE.pdf](https://schulnetzmail.nibis.de/files/9453e252f2b9452d844be7154853c577/2020-11-17_Leitfaden-Schule-in-Corona-Zeiten_UPDATE.pdf).